

„VEB Funkwerk Köpenick
Abt. TKB Konstruktionsabteilung
Bauelemente

Berlin, d. 30. 6. 1953

Kollegen

Werk-Paß-Nr.

Betr.: Lösung des Arbeitsverhältnisses

Sie sind seit dem August 1946 im VEB Funkwerk Köpenick beschäftigt, zuletzt als Abteilungsleiter der Abt. TKB.

In dieser Eigenschaft übernahmen Sie nach der Dienstanweisung vom 24. 9. 1950 die Verantwortung in Ihrem Bereich für die Durchführung der Ihnen gestellten Aufgaben.

Am 17. 6. 1953 kam es auch in unserem Betrieb zur Ruhestörung und Niederlegung der Arbeit. Ein großer Teil der Belegschaftsmitglieder beteiligte sich an der von faschistischen Provokateuren und Agenten inszenierten Demonstration.

Sie haben an diesem Tage das in Sie gesetzte Vertrauen der Werkleitung gegenüber schmähdlichst mißbraucht, indem Sie sich an den provokatorischen Aufträgen der Herren Dr. Vinzelberg und Dr. Kaiser beteiligten und sich mit diesen solidarisch erklärten.

Es kann dem Funkwerk Köpenick nicht zugemutet werden, das mit Ihnen bestehende Arbeitsvertragsverhältnis weiter aufrecht zu erhalten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nach § 9 Absatz a der Kündigungsverordnung vom 17. 8. 1951

„der Beschäftigte sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt“

die fristlose Entlassung auszusprechen. Diese fristlose Entlassung schließt in sich den mit Ihnen abgeschlossenen Einzelvertrag und die Aufhebung der Versicherung der zusätzlichen Altersversorgung.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen nach § 12 Ziffer 2 das Recht der Klage beim zuständigen Arbeitsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Betriebsgewerkschaftsleitung zu.

Ihre Arbeitspapiere wollen Sie bitte in der Personalabteilung in Empfang nehmen.

gez. Unterschrift
BGL

gez. Unterschrift
Personalleiter“